



Schulhausordnung der Schule Feldbrunnen-St.Niklaus

Überarbeitung: November 2023

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Zweck der Schulhausordnung | 2 |
| 2. Die Volksschule | 2 |
| 2.1 Obligatorische Schulzeit | 2 |
| 2.2 Einschulung | 2 |
| 2.3 Übertritte in die Sekundarschule | 2 |
| 3. Unterricht und Unterrichtszeiten | 3 |
| 4. Noten und Zeugnisse | 3 |
| 4.1 Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 5. Absenzen, Fernbleiben vom Unterricht | 3 |
| 5.1 Krankheit und Unfall | 3 |
| 5.2 Absenzen und Dispensationen | 3 |
| 5.3 Jokertage | 3 |
| 6. Soziales Klima | 4 |
| 6.1 Erpressung, Mobbing | 4 |
| 6.2 Waffen | 4 |
| 6.3 Suchtmittel | 4 |
| 6.4 Pornographie | 4 |
| 6.5 Elektronische Geräte – (Handy, Tablet, PC, Smartwatch, Funkgeräte etc.) | 4 |
| 7. Schulhausregeln | 5 |
| 7.1 Begrenzung Schulareal | 5 |
| 7.2 Verlassen des Schulareals | 5 |
| 7.3 Pausenaufsicht | 5 |
| 7.4 Aufenthaltszeit auf dem Schulareal | 6 |
| 8. Schulweg | 6 |
| 8.1 Schulweg | 6 |
| 9. Versicherung | 6 |
| 10. Disziplinar- und Strafordnung | 6 |
| 11. Schlussbestimmung | 7 |
| 12. Anhang | 7 |

1. Zweck der Schulhausordnung

Die Schulhausordnung ist ein Instrument für eine gute Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und den Behörden. Erziehungsberechtigte und die Schule sind gleichwertige Partner mit Rechten und Pflichten. Nur durch eine gute Zusammenarbeit kann der Bildungsauftrag erfüllt werden.

Die Schulhausordnung gibt einen Überblick über Bestimmungen zur Organisation der Schule Feldbrunnen-St. Niklaus.

Übergeordnet ist das Volksschulgesetz (BGS 413.111 26.01.2022 in Kraft seit 01.08.2023) und die dazugehörigen Verordnungen.

Dieses Dokument unterliegt sämtlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

2. Die Volksschule

2.1 Obligatorische Schulzeit

Die Volksschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem Volksschulgesetz ableiten lässt. Gemäss Volksschulgesetz (VSG §19) besteht die Volksschule aus drei Zyklen und gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Die Primarstufe in Feldbrunnen dauert acht Jahre und umfasst zwei Zyklen:

1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule;
2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule.
3. Zyklus: Sekundarstufe (kein Bestandteil der Schule Feldbrunnen-St. Niklaus)

2.2 Einschulung

Grundlage VSG §45 Absatz 1 und 2

Die Schüler und Schülerinnen treten mit dem vollendeten vierten Altersjahr in den Kindergarten bzw. in den ersten Zyklus ein. Stichtag ist der 31. Juli.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

2.3 Übertritte in die Sekundarschule

Das Übertrittsverfahren für Schüler und Schülerinnen von der Primarschule in die Sekundarschule ist im Laufbahnreglement (BGS 413.412 24.0.23 in Kraft seit 01.08.2023) geregelt.

3. Unterricht und Unterrichtszeiten

Kantonale Vorschriften über Stundentafeln, Lehrpläne, schulhausinterne Abmachungen und Unterrichtsmethoden geben den Rahmen des Unterrichts vor. Innerhalb dieser Vorgaben gestalten die Lehrpersonen ihren Unterricht frei. Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit das Recht, Schulbesuche zu machen.

4. Noten und Zeugnisse

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schule Feldbrunnen beurteilt die Schüler und Schülerinnen gemäss Laufbahnreglement.

5. Absenzen, Fernbleiben vom Unterricht

5.1 Krankheit und Unfall

Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall informieren die Erziehungsberechtigten die Lehrpersonen vor Unterrichtsbeginn, bei Notfällen so schnell wie möglich. Die Lehrperson kann nach der Schulabsenz eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung oder ein Arztzeugnis einfordern.

5.2 Absenzen und Dispensationen

Als eine Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

Das Absenzen- und Dispensationswesen ist durch das Volksschulgesetz geregelt.

Absenzen und Dispensationen müssen begründet werden.

Gesuche für die Bewilligung von Dispensationen sind möglichst frühzeitig, begründet und schriftlich einzureichen:

- bis zu vier aufeinander folgende Halbtage bei der Klassenlehrperson,
- bis zwölf Wochen bei der Schulleitung
- ab 12 Wochen beim *Departement für Bildung und Kultur, Solothurn*

5.3 Jokertage

Die Schüler und Schülerinnen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig und möglichst frühzeitig mit.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn der Unterricht nur am Morgen oder am Nachmittag stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Schüler und Schülerinnen müssen den verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit den Lehrpersonen eigenverantwortlich aufarbeiten.

Die Unterrichtsgestaltung wird durch den Bezug von Jokertagen nicht beeinflusst.

6. Soziales Klima

Wir setzen alles daran, auf unserem Schulhausareal ein gutes Klima zu schaffen, damit sich alle wohl fühlen. Deshalb schreiten wir bei Gewalt und Sucht ein.

6.1 Erpressung, Mobbing

Wir diskutieren diese Themen im Team und arbeiten vorbeugend in den Klassen. Dabei versuchen wir mit den Schülerinnen und Schülern eine Konfliktkultur zu entwickeln.

6.2 Waffen

- a) verboten:
- Messer, Pistolen jeglicher Art, Steinschleudern, Schlagringe, Sprays
 - Alle Gegenstände, die als Waffe missbraucht werden können
- b) erlaubt:
- Sackmesser und Messer, wenn sie für Unterrichtszwecke verlangt werden
 - Spiel- und Plastikpistolen bei Schulfasnacht (ohne Knallkörper und Kugelgeschosse)
- c) Konsequenzen:
- Waffen werden von der Lehrperson eingezogen.
 - Konfiszierte Gegenstände können durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
 - Im Wiederholungsfall und bei starker Übertretung: Brief an Erziehungsberechtigte, Gespräch
 - Weitere Massnahmen in Absprache mit den zuständigen Instanzen.

6.3 Suchtmittel

Rauchen und jeglicher Konsum von Alkohol oder Drogen ist für Kinder und Jugendliche auf dem Schulareal verboten.

- a) Konsequenzen:
- Klassenlehrperson informieren
 - Erziehungsberechtigte informieren
 - Gespräch über weitere Massnahmen

6.4 Pornographie

Pornographisches Material ist auf dem Schulareal nicht erlaubt.

- a) Konsequenzen:
- einziehen
 - Erziehungsberechtigte informieren
 - Gespräch über weitere Massnahmen

6.5 Elektronische Geräte – (Handy, Tablet, PC, Smartwatch, Funkgeräte etc.)

Handys und andere elektronische Geräte der Schülerinnen und Schüler sind bei Betreten des Schulareals auf stumm (ohne Vibration) oder ganz auszuschalten.

Alle Geräte müssen in den eigenen Schultaschen versorgt werden.

Die Lehrpersonen können die Benutzung im Rahmen des schulischen Unterrichts erlauben.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die mitgebrachten Geräte.

Die Geräte dürfen, während der unten aufgeführten Zeiten, auf dem gesamten Schulhausareal **nicht** benutzt werden.

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Ende Betreuungszeit im Betreuungsangebot)

Mittwoch: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Aufsichtspflicht der Nutzung der elektronischen Geräte ausserhalb der oben beschriebenen Zeiten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Konsequenzen:

- Bei Nichtbeachten werden die verwendeten elektronischen Geräte bis zum Ende des entsprechenden Halbtages eingezogen.
- Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schule informiert.
- Im Wiederholungsfall erfolgt ein Eintrag im LehrerOffice, mit allfälligen Konsequenzen bei der überfachlichen Beurteilung des Schülers oder der Schülerin.

7. Schulhausregeln

7.1 *Begrenzung Schulareal*

Das Schulareal ist wie folgt begrenzt:

- Westliche Grenze: - Landwirtschaftszone
- Nördliche Grenze: - Landwirtschaftszone
- Östliche Grenze: - Veloständer, Durchgang zum Parkplatz, Zaun beim Sportplatz
- Südliche Grenze: - Zaun Sportplatz / Feuerwehrmagazin

7.2 *Verlassen des Schulareals*

Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulareal während der Unterrichtszeiten (inklusive Pausen) nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler im Betreuungsangebot, während den gebuchten Betreuungszeiten.

7.3 *Pausenaufsicht*

- a) Die Pausenaufsicht wird von der Schulleitung organisiert.
- b) Das Pausenareal entspricht dem Schulareal mit folgenden Ausnahmen:
 - der Platz beim Veloständer
 - alle Räumlichkeiten der Schule
 - Keller

An diesen oben aufgeführten Orten, dürfen sich die Schülerinnen und Schüler während der Pausen nur mit Erlaubnis des Schulpersonals aufhalten.

7.4 *Aufenthaltszeit auf dem Schulareal*

Die Aufenthaltszeit auf dem Schulareal vor und nach den Unterrichtszeiten liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

8. Schulweg

8.1 *Schulweg*

Der Schulweg unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen geben Empfehlungen ab (siehe Anhang). Die Schule lehnt jegliche Haftung für den Schulweg und die mitgebrachten Fahrzeuge, Spiel- und Sportgeräte ab.

9. Versicherung

Anfallende Kosten bei Krankheit, Unfall sowie auch bei Haftpflichtfällen sind den privaten Krankenkassen und Versicherungen der Erziehungsberechtigten zuzustellen.

Die Schulgemeinde hat eine Versicherung abgeschlossen, welche bei einem Unfall während der Schulzeit eine Invaliditäts- oder Todesfallentschädigung erbringt.

10. Disziplinar- und Strafordnung

Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (§§ 24^{bis} ff.)
- Leitfaden Disziplinarmaßnahmen der Volksschule
- Alle geltenden Gesetze und Verordnungen

Lehrpersonen können entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unter anderem folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- Verwarnung (schriftlich oder mündlich)
- Wegweisung aus einer Lektion oder aus einer Veranstaltung
- Schulverweis bis zu sieben Tagen (Lehrpersonen)
- Schulverweis bis zu 12 Wochen (Schulleitung)

Bei einem Schulverweis wird auch die Betreuung im Betreuungsangebot für die Dauer des Verweises ausgesetzt. Bereits bezahlte Gebühren für das Betreuungsangebot werden nicht rückvergütet

11. Schlussbestimmung

Die unten aufgeführten Personen sind im Sinne dieser Schulhausordnung weisungsberechtigt:

- Schulleitung
- Lehrpersonen
- Schulwart und dessen Stellvertretung
- Personal Betreuungsangebot

Die Schulhausordnung wird regelmässig evaluiert und angepasst.

12. Anhang

Schulweg – Empfehlungen der Schule

Feldbrunnen-St.Niklaus November 2023

Der Gemeindepräsident:

Datum: 21.11.2023

Unterschrift M. Hügli - 17-

Schulleitung:

Datum: 22.11.23

Unterschrift P. Vetsch

Genehmigung Gemeinderat

Datum 24.11.2023

Unterschrift [Handwritten Signature]